

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Einrichtungen der Schulkindbetreuung der Stadt Neuenstein**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz sowie § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz und §§ 22 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) hat der Gemeinderat der Stadt Neuenstein am 29.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Neuenstein (im Folgenden Träger) betreibt Einrichtungen der Schulkindbetreuung als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Einrichtungen der Schulkindbetreuung für schulpflichtige Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Ende der Grundschulzeit (1. bis 4. Klasse) sind:

- a) **Einrichtung(en) mit Frühbetreuung:** Die tägliche Betreuung beginnt vor dem Schulunterricht um 07.00 Uhr und endet um 08.15 Uhr,
- b) **Einrichtung(en) mit Kernzeitbetreuung:** Die tägliche Betreuung beginnt nach dem Schulunterricht um 12.00 Uhr und endet um 14.00 Uhr.
- c) **Einrichtung(en) mit Hortbetreuung:** Die tägliche Betreuung beginnt nach dem Schulunterricht um 12.00 Uhr und endet um 17.00 Uhr, freitags bereits um 14.00 Uhr.

### **§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Grundschulkindes in die Schulkindbetreuung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.  
Im Antrag sind anzugeben:
  - a) Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kindes
  - b) Name und Anschrift der Sorgeberechtigten (nicht verheiratete Eltern müssen das Sorgerecht entsprechend nachweisen (Sorgeerklärung/Negativbescheinigung))
  - c) Namen und Geburtsdatum der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners („Sorgeberechtigten“) leben
  - d) Zeitpunkt der Aufnahme in die Betreuungseinrichtung
  - e) Betreuungsform bzw. -leistung
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die weiterführende Schule wechseln, werden zum Ende des Schuljahres (31.08.) von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Der Träger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 6 Wochen unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

### **§ 4 Grundsätze für die Aufnahme**

- (1) Im Rahmen vorhandener Plätze werden Grundschulkindern ab der 1. bis zur 4. Klasse aufgenommen. Es besteht kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder Betreuungsform.
- (2) Das Schuljahr bzw. Betreuungsjahr beginnt jeweils zum 01.09. des Jahres und endet zum 31.08. des Folgejahres.

### **§ 5 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der städtischen Einrichtungen der Schulkindbetreuung gem. § 2 werden von der Stadt Neuenstein Benutzungsgebühren erhoben. Diese setzen sich zusammen aus der Betreuungsgebühr (§ 7) und der Verpflegungsgebühr (§ 8), sofern eine Anmeldung für diese Leistung vorgenommen wird.

- (2) Gebührenmaßstab ist die maximal verfügbare Anzahl an Betreuungsplätzen.
- (3) In den Monaten September bis August (**12 Monate**) werden die Gebühren jeweils für einen Monat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Schließ- bzw. Ferienzeiten sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung und bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung bzw. Ausschlusses voll zu entrichten.

### § 6 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Betreuungseinrichtung aufgenommen wird, mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 7 Betreuungsgebühr

- (1) Die Betreuungsgebühr wird unabhängig vom Einkommen des Gebührenschuldners erhoben. Die Höhe der Gebühr ist gestaffelt
  - nach der Art und dem Umfang der Betreuungsleistung
  - nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes/Monats (§ 5 Abs. 3) für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (3) Die Betreuungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid (**Gebührenbescheid**) festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (4) Die Gebühren werden jeweils zum 15. des Monats fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (5) Kann der Träger aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen (z.B. wegen behördlicher Anordnung, Erkrankung des Personals, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, Streik oder sonstigen Fällen höherer Gewalt) keine Betreuung anbieten, erfolgt keine Gebührenerstattung.
- (6) Es besteht **kein Anspruch auf Gebührenerstattung**, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Das gleiche gilt auch bei Krankheit und Abwesenheit des Kindes.
- (7) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und evtl. erforderliche Unterlagen in Urschrift vorzulegen. Bezüglich der Zahl der Kinder in der Familie im Sinne von Abs. 1 gilt der Zustand am Tag der Neuaufnahme in die Einrichtung. Bei Änderung der Kinderzahl in einer Familie während des Schuljahres/Betreuungsjahres ändert sich der Gebührensatz ab dem Folgemonat, nachdem der Gebührenschuldner die Änderung mitgeteilt hat. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, jede gebührenrelevante Änderung rechtzeitig dem Träger mitzuteilen. Kommen Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt Neuenstein die Betreuungsgebühr ab dem Monat, in dem sich die Voraussetzungen der Gebührenbemessung änderten, neu bescheiden.
- (8) Die **Betreuungsgebühr je Betreuungsplatz** wird wie folgt festgesetzt:

- (8.1) für die Inanspruchnahme von **Frühbetreuung**:

	<b>monatlich</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	33,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	25,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern	17,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	6,00 Euro

(8.2) für die Inanspruchnahme von **Kernzeitbetreuung**:

	<b>monatlich (pro Nachmittag)</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	10,60 Euro
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	8,10 Euro
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern	5,40 Euro
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	1,80 Euro

(8.3) für die Inanspruchnahme von **Hortbetreuung**:

	<b>monatlich (pro Nachmittag)</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	26,50 Euro
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	20,10 Euro
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern	13,50 Euro
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	4,50 Euro

(8.4) für die Inanspruchnahme von **Kernzeitbetreuung Ferien**:

	<b>pro Woche</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	50,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	38,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern	26,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	9,00 Euro

(8.5) für die Inanspruchnahme von **Hortbetreuung Ferien**:

	<b>pro Woche</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	68,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	51,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern	40,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	12,00 Euro

### § 8 Verpflegungsgebühren

- (1) Die **monatliche** Verpflegungsgebühr wird als **Pauschale** erhoben, wenn das Kind zur Verpflegung angemeldet wurde bzw. eine Teilnahme verpflichtend ist.
- (2) Die Gebührensschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes/Monats (§ 5 Abs. 3) für den das Kind zur Verpflegung angemeldet wurde. Grundsätzlich werden die vollen Gebühren für jeden angefangenen Monat erhoben. Die Gebühren werden jeweils zum 15. des Monats fällig. Sie werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Bei Teilnahme an der Verpflegung ist die monatliche Verpflegungsgebühr zusätzlich zur Betreuungsgebühr zu entrichten.

Die **monatliche** Verpflegungsgebühr beträgt:

bei 4 Essen pro Woche:	<b>48,00 Euro</b>
------------------------	-------------------

- (4) **Pro Verpflegungstag** (Freitag zählt nicht als Verpflegungstag) beträgt die monatliche Verpflegungsgebühr  $\frac{1}{4}$  der festgesetzten monatlichen Verpflegungsgebühr nach Abs. 3.
- (5) Es erfolgt **keine Erstattung bei Krankheit oder Abwesenheit** des Kindes sowie bei Nichtteilnahme am Essen.

### § 9 Ferienbetreuung

- (1) Wird das Grundschulkind für die Ferienbetreuung angemeldet, so wird für diesen Zeitraum **zusätzlich eine Benutzungsgebühr** erhoben. Die Höhe der Betreuungsgebühr richtet sich nach § 7 Abs. 8.4 sowie 8.5 je angefangener Ferienwoche. Die Höhe der Verpflegungsgebühr je angefangener Ferienwoche beträgt ein Viertel der festgesetzten monatlichen Verpflegungsgebühr (§ 8 Abs. 3). Es ist keine tageweise Buchung möglich.
- (2) Die Erhebung der Gebühren für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung erfolgt jeweils vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung. Die Gebühren werden auch dann fällig, wenn das Angebot nicht in Anspruch genommen bzw. nicht fristgerecht abgemeldet wird.
- (3) Ein **gebührenfreier Rücktritt** von der Ferienbetreuung ist **bis jeweils 3 Monate** vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung möglich. Die Abmeldung muss schriftlich beim Träger eingereicht werden.
- (4) Das Fehlen an einzelnen Tagen berechtigt nicht zur Reduzierung der Wochengebühr. Für Kinder, die nicht erscheinen und nicht fristgerecht abgemeldet wurden, wird ebenfalls die volle Gebühr erhoben.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01.10.2019** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neuenstein über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder vom 06.11.2017 sowie alle anderslautenden Vereinbarungen und Regelungen außer Kraft.

Neuenstein, den 30.07.2019  
gez. Karl Michael Nicklas  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Neuenstein geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.